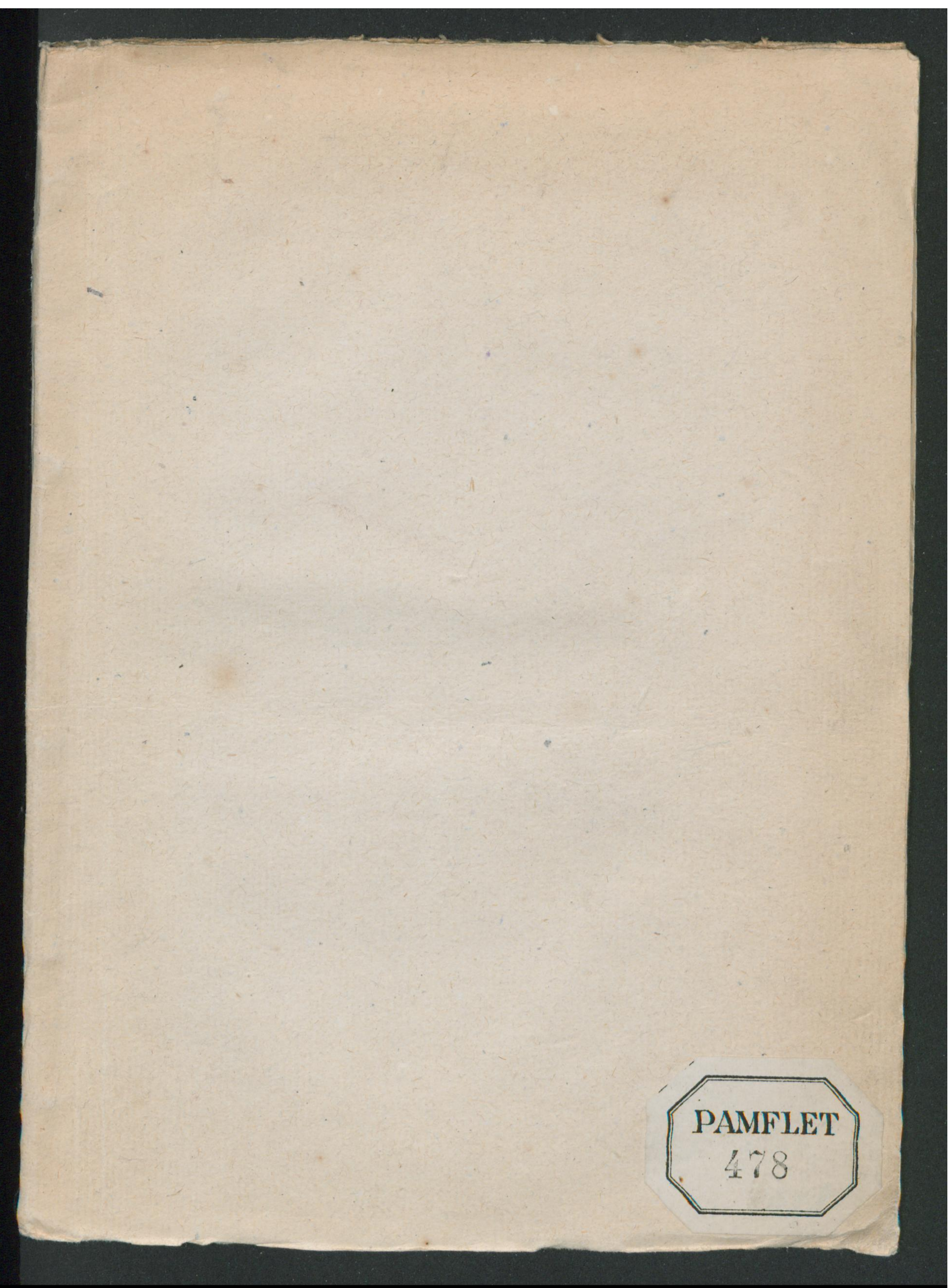
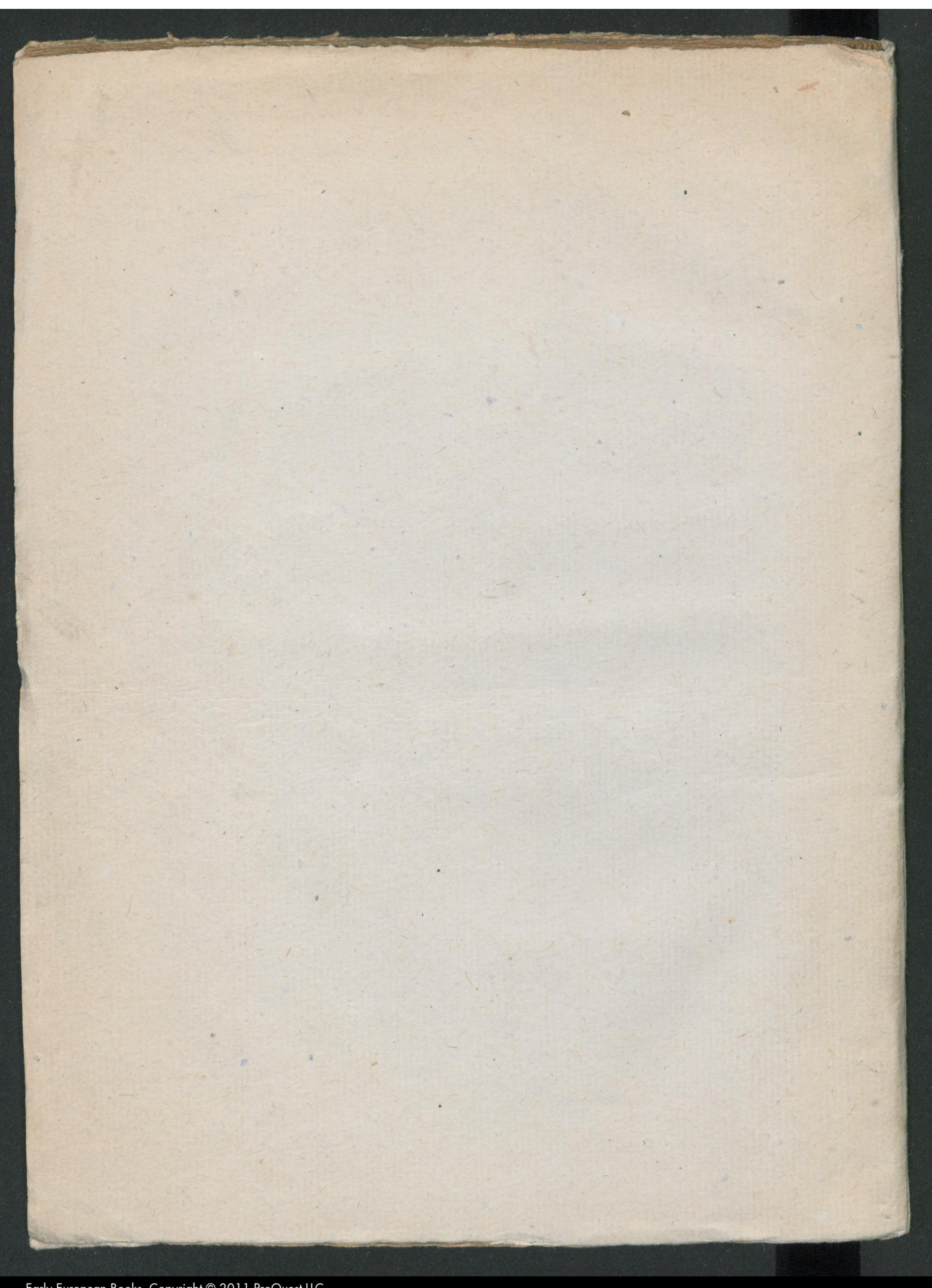
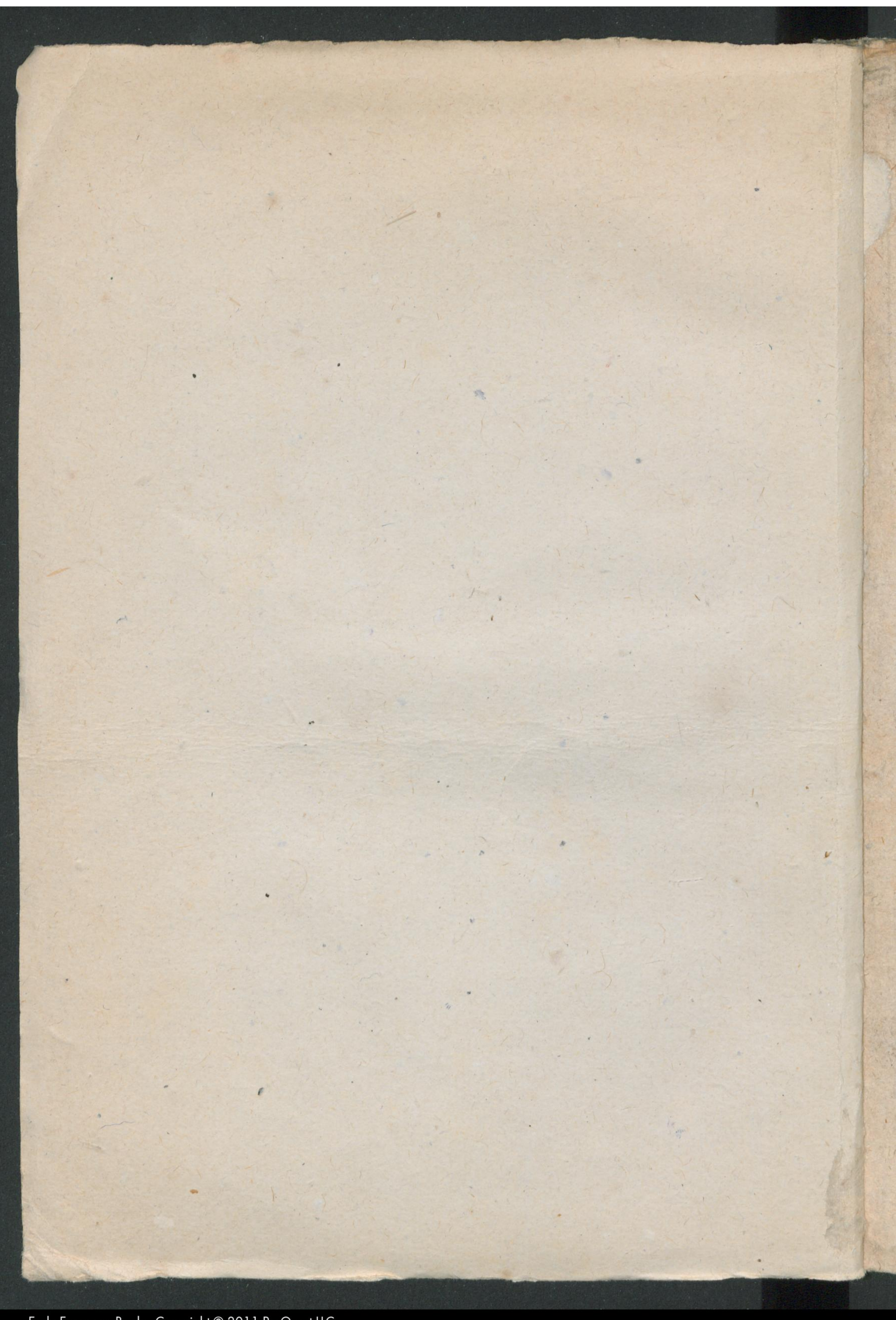






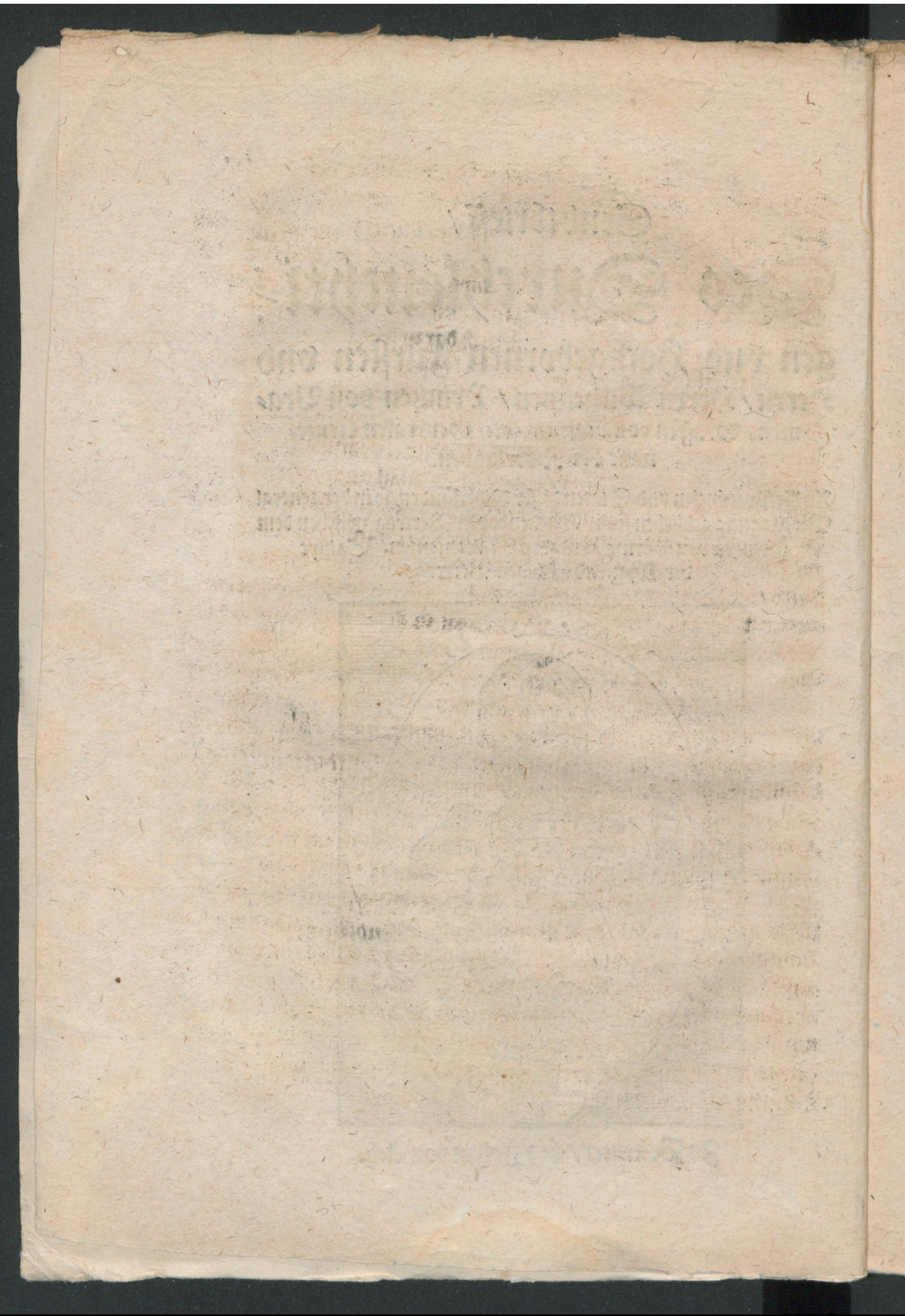
Sendtbrieff / Des Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelmen / Printzen von Vranien / Graffen von Nassaw / etc. Generalen Lieutenant der Niderlanden.

An die Prouincien vnd Staten dieser Niderlanden / so in der general Vereinigung geblieben sind / angehende den Vertrag zwischen dem Printzen von Parma / vnd den Malcontenten. Sampt der Copeyen desselbigen Vertrags.



Zu Deuenter / bey Johan von Ach.





Sendtbrieff.

MEine Herren / Nachdem wir vergangene tage empfangen haben die Copey des Vertrags / zwischen dem Printzen von Parma / vnd den veruneinigten landen / verwilliget / verstehn wir klärlich darauß / dz der obgedachte Printz / sampt genañten Landen / entschlossen haben / die schuldt dieses gegenwertigen Kriegs fürnemlich auff vns vnd vnseren Namen zu werffen / der meynung / als ob aller zanck allein durch vnsere Person / vnd Namen der Generalitet entsprossen were / Also haben wir dieselbige Copey euch wöllen zusenden / welche vns zu zweyerhanden effecten fürnemlich dienen sol: Erstlich / euch wider zu gemût zu führen alle vergangene sachen / so wol von der zeit an / als wir auß Holland in diese Landen kommen sind / als noch zur zeit / daß meine Herren die General Staten vns zu einem General Lieutenant erkoren haben / darauß dann ein jeder leichtlich vernemen kan / mit was Rechten obgedachte Landen sich von vns haben abgesondert / auch mit was grund sie solchen Krieg wider vns angenom̃en haben. Zum andern / euch kundt zu thun / was vnser meynung sey / vber solche Edict vnd erklärunge / so viel als vnser Person anlangt / auch was endlich darauß mag folgen / dergleichen mit was schein vnd decksel sie sich begeren zu bekleyden / vns vnd vnsere Vnderthanen in die gröste verderbnuß zu bringen.

Ohn zweiffel könnet jr / meine Herren / euch noch wol erinnern / wie daß weiland Don Joan (als er erstlich in diese Landen kam / fürgebende / den guten willen so er zu dem Land trüge / sampt mehr andern gelöbnissen) practicirte / an allen orten sich zu versehen / der meynung / Holland vnd

Seeland voranß zu verderben/vnd in ewige Dienstbarkeit zu bringen/Aber dieweil wir vns nicht leichtlich liessen bereden/oder betriegen/durch seine listige anschläge/vnd dickmals dieselbigen verhinderten (welche vns eins theils durch sein eigen Volck verkundtschafft wurden/auch letzlich seine eigene Brieff vberkamen) dacht er sein anschläge zu vollbringen durch innemunge des Schloß zu Namen/für gewiß halten (als er sich ließ dűncken) die eroberunge des Schloß zu Antorff/auch der Stätt/Hertzogenbusch/Breda/Dornicke/Rysel/Amsterdam/Vtrecht/Deuenter/Campen/vnd vil andere/durch welcher hülffe/mit zuthuung seiner Heerskrafft/er Holland vnd Seeland gedachte zu vberweltigen/Aber Gott/der alle sachen anders schicket denn man meynet/stiesse seine eigene anschläge sehr bald vmb/als er jn zu seinem vorhaben nicht ließ gerathen/darauff doch sein gantzes fundament gebawet war.

Hette man auch zu der zeit meines Raths gefolget/solte dieser blutige Krieg bald ein end genommen haben/denn (dazumal in Noort Holland verharrende) wir theten von stundan in grosser eile meinen Herren den Staten zu wissen/wo es jnen gefallen würde/jr bestes hierinn zu thun/vñ nur drey tausent Teutsche Pferd auff zu bringen/welches doch leicht zu thun war/wolten wir leichtlich den Don Joan von dem Schloß vnd Statt Namen/auch auß Lützemburg verjagen/vnd alle mittel ins Land zu kommen benemen/aber es mocht vns kein glauben zugestellt werden/entweder dieweil jrer vil darwider waren/oder (wie sie vorgaben) daß sie nicht gelegenheit darzu hatten. Kürtz darnach wurden wir von meinen Herren den Staten entboten/in Brabandt zu kommen/welches wir auch theten/verhoffende daselbst jrgend etwas guts außzurichten/in welchem wir vns dann/Gott lob/nicht gar betrogen funden/dann wir hofften damals zum theil mit gutem rath/auch zum

theil

theil durch andere mittel/den Stätten Breda/Hertzogenbusch/ Tholen/ vnd Bergen vff Zoom/ zu hülff zu kommen/ an welchen Stätten denn vil gelegen ist/ vnd sie der feind/wie grosse Krieg er auch führt/in sechs Jarn schwerlich sol wider eroberen/ gleicher weiß wir auch der Statt Vtrecht zuuor sagten/wie sie auch hernach ingenommen/ vnd das Schloß abgebrochen ward.

Meine Herrn von Brüssel sollen vns dessen auch gnugsam zeugnuß geben/ welcher gestalt wir jnen beystandt gethan haben/mit vnserem Rath vnd mitteln/durch die Verordnete/ so wol von vnsert/ als von Hollands vnd Seelands wegen/ da man mit allem fleiß ersuchte die abbrechung des Schloß zu Antorff/ da wir auch nicht hoffen/ daß es der feind jmmermehr werde wider auffbawen.

Anlangende die von Gendt/ die Herren von Hembyze/ Borluyt/ vnd Crouelde/ so darumb gen Brüssel kamen/ sollen bekennen/ daß nechst Gott wir allein die vrsach sind gewesen (onangesehen viel sehr hefftig darwider sind) daß jnen jre Priuilegia wider zugestellt sind worden/ welche ich nicht hoffe daß sie jnen zu ewigen zeiten sollen wider genommen werden. Jr wißt auch/ meine Herrn/ wie im Januario/des 1578. Jars/nach dem mein Herr der Ertzhertzog Matthias ist erwehlet worden zu einem Gubernator vber diese Niderlanden/jm gnedigst gefallen hat/ mich anzunemen vor seinen general Lieutenant vber obgedachte Lande/ so ist es euch auch nicht vnbekant/ welcher gestalt seine Hocheit ist angenommen worden/vnd daß wir dasselbige auch mit geschworen/welches wir auch niemals haben gedacht zu vberschreiten/ so wir deßgleichen nicht gebürlich gethan zu sein bekennen/so lang die obligation vñ verbündnuß vnsers Eyds jre krafft sol behalten/auch so lang die vereinigte Land vnd Stätte vns dasselbige nicht befreyen vnd entschlagen. Von stund an aber als wir den Eyd ge-

than/ist vns die zertrennung vnsers Lägers zu Gemblours zugestanden / warüber wir nicht disputiren wöllen / durch welches schuldt solches sich begeben hab / vns darmit begnügende / daß eim jeglichen kundt ist / als wir verhoffen/ daß wir gantz vnd gar frey daruon sind / auch nicht lenger deñ zum höchsten vier tag in der verwaltung vnsers Ampts gewesen sind / da vns diese Niderlag zustund/ da wir doch nicht vnderliessen/sie ohn vnderlaß zu vermanen / auch da wir noch zu Gendt waren / solchem vnglück vorzukomen/ dann es vns zuvorhin gnugsam vorstunde/daß es on zweiffel ein solch end müste nemen / aber sie wolten vns kein gehör geben/gleichfalls sie auch vorhin theten / da wir jhnen die mittel vor augen hielten/ wie man Don Joan auß dem land möchte verjagen/ehe er sein macht bey einander hette. Es ist auch menniglichen bewust/welche blindtheit dz land kurtz nach oberzehlter Niderlag vberfiele / als die Stätte Löuen/Diest/Thienen / vnd andere/sich in der feind hende vbergaben/da man doch mittel hatt/sie nach notturfft zu versorgen/dennoch gab vns Gott die genad/daß nach dem wir die gute Statt Brüssel wol versehen hatten / welcher allermeyst von den feinden gedräuwet war/ vnd wider gen Antorff komen waren/wir auch behende entsetzten Mechelen vnd Lier/durch hülff vñ beystand der guten Bürger von Antorff/ biß daß wir Kriegsvolck bekamen dieselbige zu entsetzen. Vnd nach dem wir dieselbige zeit kein Kriegsvolck bey der hand hatten / denn die fendlin so in Holland vnd Gendt waren/ sind wir genotzwungen worden / dieselbige in grosser eil zu beschicken/vnd an solche ort zu legen/ da der sieghafftige feind leichtlich hette mögen oberhandt behalten. Vnd ob schon der feind sehr weit in den Sommer das feld ingehalten/kan man doch mit der warheit nit sagen/daß wir einigen sonderlichen verließ gehabt haben/ der vns im geringsten durch vnser verwahrlosung zu verweisen

weisen stehe. Was aber anlanget die Statt Philippeville vnd Limborch / welche von andern Regenten versehen waren / daß dieselbigen dem feind sind vberliefert worden/ kondten wir sie vnsers Eyds halben obgedachtē Gubernatorn nicht benemen/vnd ob wir schon daran nicht gebunden weren gewest/hetten wir doch keine mittel gehabt/ dieselbige darauß zu erretten. Mittler zeit auch / als der feind in Brabandt durch vnser Kriegsvolck ist bestritten worden/ haben wir den Wolgebornen Graffen von Renneberg/ Gubernatorn in Frießland/vnd Ouerysel/ befehl vñ rath gegeben / durch hülff des Kriegsvolcks (von welchem wir hernach meldung thun werden) das schon auff den beynen war/die stätt Campen vnd Deuenter wider vnder der Staten gehorsam zu bringen / an welchen dann von wegen jrer stärcke/ reichthumb vnd gelegenheit / diesen Landen wol so viel gelegen war / als an einigen Niderländischen stätten. Auch wissen meine Herrn/vnd andere/die zur selben zeit in dem Rath aller der Staten waren / was vnser meynunge dazumal war/daß durch den langwirigen Krieg nichts anders köndte folgen / dann ein gewisse verderbnuß der Länder/ daß auch der außgang vngewiß / vnd mancherley zufäll bekäme/bißweilen böse/auch zun zeiten gute/were derhalben wol von nöten ein vorsichtigen Krieg zu führen / vñ ein solche macht auff zu bringen/da man den feind gantz vñ gar auß dem land mit köndte jagen / aber doch nicht vber vnser vermögen/welches dann gerechnet war auff alle monat sechs mal hundert tausent gülden/außgenommen noch vier mal hundert tausent gülden / so die Königin auß Engelland den Staten lehnete.

Diesem nach zufolgen/ ist rathsam beschlossen worden/ den Hertzog Hans Casimiren Pfaltzgraffen zu ersuchen/ vmb drey tausent Teutsche Pferde/ auch drey tausent fußknechte an zu nemen / darumb jhm dann gelt ist geschicket worden/

wörden/ welches seine Commissarien die halbe Fastermeß zu Franckfort empfangen haben/vnd kurtz hernach ist auch Gelt in Deutschland gefunden worden/ noch drey tausent Pferde anzunemen/vnder dem Wolgebornẽ Graffen von Schwartzburg/auch fünfftzehẽ hundert vnder dem Marggraffen von Hattrech/ tausendt vnder dem Herren von Schinck/auch ein Regiment Landsknecht vnder dem Coronell Lazaro Muller/mit welcher macht/so sie hetten mögen bezalt werden/gleich die Landen gelobt hatten / vñ sich die Kriegsleut zur selben zeit in dem Lande sich hetten lassen finden/were durch Gottes hülff der feind gezwungen worden/ des orts sich zu quittiren/ welches denn Don Joan in seinen Brieffen an König. Mayt. den 15. Septembris letzt dato geschrieben / selbs bekent / welche brieff auch in truck sind außgangen. Haben auch von wegen etlicher mängel/ (von welchen wir hernach sagen wöllen) dem feind genugsam zeit geben / sich allerhand zu versehen / da wir doch so manche gute gelegenheit hatten den feind zu verjagen.

Die erste vrsach aber daß vnsere Anschläge nicht fort sind gegangen/ ist diese/ dieweil die Lande den ersten Monat obgemelte sechs mal hundert tausent Gülden bey weitem nicht auffbrachten / auch folgenden Monat noch viel weniger. Die ander vrsach aber war / daß hochgedachter Hertzog Hans Casimirus/ so durch ersuchung des Engelländischen Ambassadors/noch mehr Kriegsvolcks annam / nemlich zwey tausent pferd / vnd drey tausent fußknecht/ vnd vber das alles für sich mit brachte noch sieben tausendt Pferd/vñ bey acht tausent fußknechte/von wegen des grossen Volcks zu spat ankame. Vnd wiewol höchstgedachter Herr dem Land damit gedachte ein grossen dienst zuthun/ so ist vns doch durch sein langes außbleibẽ der halbe Sommer vnnützlich hinweg gegangen/auch kund man mit dem gelt so auß Engelland geschickt worden / bey weitem nicht

zukom-

zukommen/ den ersten Monat das Kriegsvolck damit zu be zalen. Also kamen obgedachte Teutsche Kriegsleut biß an die grentze des Landes/ wolten aber nicht fort vber die Maß rücken/ vnd blieben alldar auch ligen mit grosser verderbnuß des lands/ biß daß zu letzt höchstgedachter Hertzog Casimirus so ferr brachte/ daß sie fortzohen. Anlangend aber das Frantzösische Kriegsvolck zu Argentlieu angenommen/ durch befehl des Hertzogen Casimiri/ welche / ob sie schon an der Pforten zu Antorff waren/ haben sie doch in keinerley wege fort nach dem läger wöllen rücken/ sonder sich damit entschüldiget/ daß sie befehl hetten/ vber die Maß zum hauffen zu rucken / ohnangesehen daß wir sie damals sehr höchlich von nöten hatten zu der schlacht von Riemegen/ mußten sie also jren weg lassen paßiren. Als auch obgedachte Teutschen zu Remingen ankamen / haben sie nicht weiter wöllen paßiren/ sie haben dann erst gelt empfangen. Vngefehrlich vmb dieselbige zeit fienge sich auch an der zwispalt zwischen den Wahlen vnd denen von Gendt/ welcher in dem anfang wol hette mögen gestillt werden / so sie vnser meynung gefolgt hetten / hernachmals aber war es nit möglich sie wider zu befridigen/ ist derhalben diese sach dahin gerathen/ da man sie gegenwertig in sihet. Vnd eben das war die vrsach/ daß auß Flandern/ Rysel/ Douay/ vnd Orchies kein gelt kam. Auch hatten die von Arthois vnd Hennegaw lange zeit zuuor das gelt bey sich behalten/ vnd sind in der warheit die ersten gewest / die jren Eyd vnd Gelübde gebrochen haben / vnd die am meysten diese Landen zum verderben gebracht haben. Auch war es nit möglich auff dieselbe zeit das Teutsche Kriegsvolck zu bezalen / biß drey wochen hernach / welches auch ein vrsach war daß sie vor Niuelle zohen. Von dannen sie sich widerumb weygerten vort zu reysen / auch zohen jrer sehr viel ohn vnser oder der Staten wissen nach Flandern. Als wir vns aber gleich-

wol durch hülff des Hertzogen von Anioū starck genug befunden dem feinde zu widerstehen / so zohen seines Volcks auch ein theil nach Flandern / deßgleichen die andern wider nach Franckreich. Als derhalben der Graff von Bossu sahe / daß er auß mangel des Fußvolcks / dem feind / welcher dazumal sehr tieff verschantzt lag / nicht kondte bezwingen / auch daß der Winter sehr nah vorhanden war / ist er verursacht worden wider zu rück zu weichen.

Auß diesem / meine Herrn / ist gut zu sehen / wie sich alle sachen verloffen / welches gewißlich nit solt geschehen sein / wo obgedachte landen jre stewr / so sie gelobt / gereycht hetten / Auch ist kein Printz noch Regent so weiß oder vorsichtig / der solche grosse ding ohn gelt oder beystand könne volbringen. Wir verschweigen auch viel sonderliche verhindernissen / die vns vngefehr beygefallen sind / als die wir vil lieber das böse begeren zu verschweigen / vnnd dasselbige zu bessern / als die alte wunden widerumb zu erfrischen / die wir täglichs gesucht haben / vnd noch suchen / zu heylen. Auch haben die von der Religion offentliche erlaubnuß begert / sich derselben vnd jrer diensten zu gebrauchen / welches gewißlich grossen zwispalt erweckte / denn es entstunden jrer viel / welcher eiffer so groß war / daß sie wolten die Pforten offen behalten vor der blutigen verfolgung oder Inquisition / haben also auff beyden seiten / vnder sich selbs verfälschet die Edicten / kein maß gehalten sich gegen einander zu empören / auch sind der Religionisten so viel gewesen / daß es alle verstendige leut / durch beyspil vnd exempel der benachparten landen / daruor hielten / daß es nicht möglich were das land in frieden zu erhalten / wo man jhnen die Religion nicht frey gebe / also ist es jnen endlich verwilliget worden. Dennoch waren ein theil nicht zu frieden / denn sie dachten / es solte solcher zwispalt von tag zu tag je lenger je mehr zunemen / der gestalt / daß sich endtlich auch etliche

Regen-

Regenten der Landen / auch die Obersten Befelchshaber seiner Hocheit/vergessende jren Eyd/erwehlten den Printzen von Parma/ einen gemeinen feind des lands/vor jhren Obersten/ vnd machten mit jm ein sonderlichen Vertrag/ welches Copey ich euch hiermit vbersende.

Hierumb/meine Herren/wöllen wir nicht leugnen/daß wir nicht von gantzem hertzen begert hetten ein vortgang der Religion/welcher wir/Gott lob/ offentliche bekantniß thun/auch thun wöllen biß an vnser ende / aber der Eyd/so wir euch gethan haben/als wir General Lieutenant erkoren worden/verpflichtet vns/ auch die andere Vnderthanen zu bschützen/ verhoffen auch / vnser gelübde vnuerbrüchlich gehalten zu haben / dieweil wir nicht zugelassen / wo möglich/ jemands leyd geschehen zu lassen. Protestieren auch derhalben vor Gott vnd der Welt / ob jemals einiges vnglück sich zugetragen hat / daß wir in keinerley weg darzu verwilliget haben/ als die wir vns täglich vor augen stellen/daß Gott gerecht ist/vnd kein falschen Eyd vngestraffe läßt. Aber nunmehr/dieweil nicht allein ein grosser theil/ so zu der obgedachten Vereinigung mit einem eydt verbunden waren/ sich desselbigen enteussert haben / sondern viel mehr vorgenommen/ die jenigen so bestendig blieben/ mit Waffen vnd Krieg zu vberfallen/so haben wir euch wöllen zusenden die Copey jres Vertrags/welcher abfallung halben wir vns gedencken des Eyds so wir gleichfalls jnen geschworen/gegen euch vñ der gantzẽ Welt zu quittirn/auch forthin durch Gottes hülff vor allen jren tücken zu bewahren. Dieweil sie aber nun gesinnet sind(als jr auß irem vertrag vernemen köndt) sich allein gegen vns auffzulehnen/ als ob wir die Stätte / so sie sagen dem König vnd seinen Vndersassen zubehörten/ auff hielten (wiewol einem jeglichen kundtbar ist/ wie viel Stätt vnd Herrligkeiten er vns gegen alles Recht vnd billigkeit auffenthelt / auch daß wir

vnsern schaden zů widerholen/ jm gleichfalls möchten etliche Stätte auffenthalten) sind wir dennoch versichert/ von euch zeugnuß zu haben/ daß wir auch nicht eine Statt vnder vnser macht vnd gebietung behalten/ auch die jenen/ die vns zugehören/ vnd Kriegsvolck innen ligt/ so nicht meinē Herrn den Staten mit Eyd verpflichtet sind. Aber dieweil vnsere feinde gedencken durch solchen schein andere stätte auch zu verführen/ Als haben wir euch gegenwertige Schrifft wöllen zuschreiben/ darneben freundtlich ersuchende/ jr wöllet doch höchlich bedencken/ was euch forthin wirt zuthun sein/ damit wir doch durch solche listige fünde vnserer feinde/ nicht mögen gegen einander in zwitracht vnd vneinigkeit gerathen.

Bitte euch auch/ meine Herrn/ wöllet doch insehen obs auch war sey/ dessen sie vns beschuldigen/ auch daß sie nur allein gegen vns gedencken Krieg zu füren/ so sie doch eben so wol feindschafft gegen andere Stätt tragen/ als Brüssel/ Antorff/ vnd gantz Flandern/ so wol als zu vns/ Was gedencken sie guts auff Holland vnd Seeland/ auch Vlissingen/ Leyden/ vnd Alckmar/ wie sie auch gegen Vtrecht gesinnet seyen. Vnd ob es were/ daß sie mehr auff vns/ deñ keine andere sonderliche Person jhren zorn gefast hetten/ geben wir euch zu erwegen/ ob sie auch andere vrsachen zu vns haben/ als daß wir dem Lande allzeit getrew seind gewesen/ welches sie doch selbs von vns müssen preisen. So sie dann jrer schalckheit vnd listen wöllen nachfolgen/ land vnd leut zu bereden/ wie daß sie allein vnser feinde weren/ kan man leichtlich darauß vernemen/ wie eins dem andern würde folgen/ damit sie vns möchten aller freiheit/ beyde des leibs vnd der seelen berauben/ an welchem jr vrsach genug habt/ euch vor jnen höchlich zu bewahren/ welches wir hertzlich an euch ersuchen/ vnd vermanen/ dieweil es höchlich von nöten ist.

So

So jr euch denn werdet resoluiren zu dem Krieg / euch einträchtig zur wehr zu stellen / wöllen wir euch getrewlich beystehn / auch gantz vnd gar nichts sparen / gleich wir auch forthin gethan haben. Vnd so jr rathsam befindt (damit jr dem feind alle vrsachen benempt / weil sie fürgeben allein den haß gegen vns zutragen) einen oder mehr Obersten vñ Häupter zu erwehlen / die euch darzu dienlich zu sein achten werden / geloben wir euch / denselben in allem von gantzem hertzen zu dienen / auch außzurichten alles das jenige / so vns wirt befohlen werden / so es in vnserm vermögẽ wirt sein / warmit man dem feind alle mittel benimpt / vns gegen einander in vneinigkeit zu stellen. Wil auch durch eweren guten rath vnd willen alles das jenige verrichten / was euch gefallen wirt von vns zu begeren / Nur allein an euch ersuchende / daß jr doch wöllet gute mittel finden / vnser generale sachen wider auffzurichten / auch daß jhr forthin mehr fleiß woltet anwenden / gelt auff zu bringen / denn ohn solches ist es vnmöglich etwas außzurichten / auch fellt durch mangel desselbigen mancherley vnglück zu / dem man nicht widerstehen mag / darvon sich denn der feind höchlichen erfrewet / vnd nichts liebers ist / denn wenn wir vnder vns selbs vneins seind. Wir wöllen euch hie kein form vorschreiben / da wir manchmal vnser meynung schrifftlich an die Gemeine der Statt Antorff geschrieben haben / vnd noch vnlangs hab gesunden an meine Herrn die Verordneten der Vereinigung der Statt Vtrecht. Das sagen wir euch aber vor gewiß / daß vns nichts mehr verhindert denn vnser langsamheit / welches auch höchlich muß gebessert werden / wo wir nicht vnser eigen Vatterland jämerlich wöllen sehen verderben / ja das noch mehr ist / durch vnser eigen fahrlässigkeit. Darzu wöllen wir euch gerne mittheilen / allen guten rath / erfahrenheit / vnd mittel / so viel vns Gott verliehen hat. Datum zu Antorff / den 1. Augusti / Anno 1579.

Copey.

DEr Durchleuchtige Hertzog bedanckt sich sehr höchlich des guten vorgesatzten willens/so die Stätt vñ Ingesessene zu Artois/ Hennegow/Rysel/ Douay vnd Orchies/ sich entschlossen haben/nemlich/ vnverbrüchlich zu halten die Catholische Römische Religion/auch vndertheniger gehorsamheit Kön. May. als jrem Printzen vñ Herrn zu beweisen/hat derhalben S. D. beschlossen/Kön. May. solchs zum aller ersten zuwissen zuthun/ damit seine May. so bald als möglich wirt sein/möge befestigen den guten vnd Christlichen willen vnd zuneygung seiner Vndersassen/verhoffend vnzerbrüchlich solches zu halten/ als sie geloben/ zur forderinge der ehren Gottes/des Königes Diensten/auch zur gemeynen ruh vnd wolfart der Landen.

Zu welchem ende sihet seine Durchl. vor gut an/vnd befestiget auch in dem namen Kön. M. das jenig/so zwischen Herrn Matthias Moulart/Bischoffen von Atrecht/ meinem Herrn Joan de Noircarmes/ Rittern/ vnd Baronen von Selles/ auch Wilhelmen de Vasseur/de Valluon verordneten ist obersunden/ auch zwischen obgedachten Landen in der Statt zu Atrecht/in der Abtey zu S. Vaest/ den 17. Mey/des 1579. in gewisse Geschrifft/ in 28. Artickeln begriffen/ist beschlossen worden/ Dato als vor/ vnderzeichnet von beyden Parthey en/sampt dem Marggraffen von Richeburg/Grauen von Laling/ vnd dem Herren von Willeruall/ obgesagter Landen Gubernatorn.

Verheißt auch alles das jenig so in obgedachten schrifften verfaßt ist/ zu ewigen tagen fest vnd vnverbrüchlich zu halten/auch darüber ein ersuchten Eyd zuthun.

Sey auch bereit von stund an Commissarien zu verord-

nen/

nen/ mit obgedachten Landen einen Läger vffzurichten/ so starck genug seye/ nit allein dem Printzen von Vranien zu widerstehen/ sonder daß er auch müsse verlassen all das jenige/ so er wider recht vnd billigkeit Kön. May. abgenommen hat/ wil auch allen möglichen fleiß anwenden/ daß alles frembde Volck noch vor 6. wochen auß obgedachtem lande solte verreysen.

Daß auch der inhalt des 6. 11. vnd 18. Artickels dieser handlung/ anlangende die Prouision der Regenten/ sich nicht ferner sol mögen erstrecken/ dann zu der Jurisdiction der jenigen/ so sich gegenwertig mit S. M. versünen/ oder aber die innerhalb dreyen Monaten sich dieses Vertrags sollen begeren williglich zu gebrauchen.

Seine Mai. wil auch alle die jenigen/ so sich gegenwertiglich versünen werden/ so wol als die jenigen/ so sich allzeit bestendiglich gehalten haben/ vor seine getrewe Vasallen vnd Vnderthanen halten/ auch in gebürlicher ehr vnd wirde/ verhoffende/ daß durch solche mittel alle händel desto besser gestillet solten werden.

Daß auch in dem 26. Artickel außgelassen werde die vermanunge des Königs von Franckreich/ auch des Hertzogen von Anion/ dieweil es sehr sorglich seye auch den kleinesten vortheil jnen zuzulassen/ dieweil sie an obgesagte versönte Lande grentzen.

Belangende den 15. Artickel/ sol vngeweygert bleiben/ seine May. sol zu dem Gubernament dieser Landen allzeit gebrauchen einen Printzen oder Princeßin seines bluts/ so gnugsam qualificirt sey solches Ampt zu bedienen/ welcher Gubernator sol verbunden sein einen solemnen Eydt zu thun/ zu folgen allen gerechtigkeiten vnd gebräuchen des Lands/ auch stät vnd fest zu vnderhalten die Pacification von Gendt/ die Vereinigung darauff folgende/ sampt dem ewigen Edict/ auch diesen gegenwertigen Vertrag in

allem

allen Puncten zu vnderhalten/auch fürnemlich die Catholische Römische Religion/sampt gebürlicher Gehorsamheit seiner Mayt. Es stellt auch seine Durchl. den Ertzhertzog Matthias darzu in S. M. gnedigsten willen vnd gefallen.

Daß auch obgedachte Landen jhm sein Gubernament vor 6. Monaten zulassen/bedanckt er sich höchlich/da er doch vmb keiner andern vrsachen willen mehr hie sey/denn S. May. zu dienen/warzu er sich dann gern wil lassen gebrauchen/wo seiner May. damit gedienet mag sein/begert auch niemand mehr bey sich/dann die von seinem Hause sind/vnd zu seinem Dienst von nöten hat/sampt der gebürlichen Guardj/nicht könnende befindẽ/daß es zu seiner M. diensten/auch der Landen wolfahrt gereichen möge/daß das Gubernament ligen bleibe/sonder daß man jn solt von stundan insetzen/damit dem Printzen von Vranien/vnd seinen Anhängern alle mittel vnd wege benommen würden/seine gifftige Anschläge je lenger je mehr ins werck zu bringen/welches dann gewißlich geschehen wirt/so sich die Landen lenger begeren sonder Haupt zu halten.

Auff den 16. Artickel deßgleichen S. M. vngedeccdirt bleibende/sol er vor die zwey drittheil seines Raths von den Staten erwehlen/die geschickt genug darzu seyen/so auch allzeit gedient haben auff der Staten seiten/so wol von obgedachten landen/als andern/so hernachmals sollen mögen diesen Vertrag ingehen/vnd mit seiner M. versünen.

Begeren auch/daß obgedachter Rath der Staten/sam̃t dem Priuaten Rath/sol sitzen in einer bequämen Statt/damit man allen fürfallenden sachen leichtlich möge zu hülff kommen/so wol in Kriegs als in Friedens zeiten/auch alle ding/sie seyen in Rechts oder Politischen sachen/so vorhin im schwang gangen/auch obgedachtem Edict nicht entgegen/wider auffgerichtet würden.

Dieweil

Dieweil auch vnder obgedachten 28. Artickeln viel befunden werden/so sehr vnverständlich sind/daß auch zu besorgen steht/ es möchte hernachmals ein zanck darauß entstehen/achten wir nötig zu sein/allen accidentien auffs beste vorzukommen/auch diesen Vertrag gantz vnd gar zu befestigen/ So verstehet seine D. daß obgedachte verordnete/ die genennet sollen werden zur wider vffrichtunge obgedachtes Lägers/ oder andere/ die man von stund an sol mögen erklären/sollen obligirt sein das jenige zu erklären/so in obgedachten Artickeln vnverstendig oder vnklar ist/ damit man auff beyden seiten gegenwertigen Vertrag fruchtbar möge machen/also die billigkeit erfordert/auch weiter vorznnemen den 15. vnd 16. Artickel/ so ferrn als obgedachte Landen einige beschwernuß darinn wolten machen.

Sind auch wol zu frieden/ daß nun von stundan zwische obgedachten versünenden/ auch seiner Mayt. besessenen Landen/nicht allein alle feindschafft auffhöre/sonder auch daß forthin zwischen obgedachten landen/ alle Kauffmanschafft vnd Handtierung frey vnd zugelassen sey/ als zwischen denen die sich versünet/vñ in ein newe freundtschafft gerathen sind/daß auch ein jeglicher/ so wol auff der einen als auff der andern seiten/sol mögen sein Gut frey vnd vnverletzt heymwarts nemen/ auch daß alle Mandaten hierzu nötich vnd dienstlich sollen gepublicirt werden.

Geben im Läger vor Mastricht/ den 26. Junij/ 1579.

C Copey.



Copey.

ALs die Verordneten der Staten von Arthois/ Hennegow/ Brüssel/ Douay vnd Orchies/ geschehen haben die Schrifft durch ewer Excel. vnderzeichnet/ vnd jhnen vbergeben/ anlangend die friedshandlung vnd ratification derselben Landen/ mit seiner Mai. vnd ewer Ex. zu Atrecht durch die verordnete obgedachter seiner May. vnd ewer E. auff der einen seiten/ vnd den Staten obgedachter Landen auff der andern seiten/ befinden sich gegen ewer E. höchlich verpflichtet/ der guten neygung/ so ewer E. durch angezeigte Schrifft bezenget zu tragen gegen obgedachten Landen/ zu wideraufrichtunge aller geschäfft/ auch den Personen obgemelter Staten/ entbieten sich seiner Ma. zu erzeygen jren guten willen/ darumb sie sich gegen ewer E. in aller demut bedancken.

Deßgleichen der vereinigung vnd ratification halben/ durch ewer Ex. von wegen seiner May. gethan/ angehende den vorerzelten Vertrag/ denselben zu ewigen tagen zu befestigen.

Ersuchen auch ewer E. in aller demütigkeit/ hierüber den ersuchten Ed zu thun/ welchen zu empfangen oberzelte Verordneten in grosser zal so ferne gefunden sind worden/ auch hie ein lange zeit verharret haben.

Wir befinden auch sehr gut zu sein/ daß ewer Exce. von stundan verordne gewisse Commissarien/ gebürlicher authoritet/ zu vnderhandlen mit den vorgesagten landen/ so wol zu wider vffrichtunge eines newen Lägers/ als zu concerniren von allen andern Puncten obgemeldtes vertrags/ auch von wegen der verdunckeltheiten/ so auß derselbigen möchten erspriessen/ versichern auch ewer Ex. so bald wir

wider

wider zu hauß werden kommen sein/ anzuhalten/ daß obgedachte landen auch von stundan etliche sollen deputiren.

Belangende den Rest/nemlich/des 5.6.7.8. vnd 9. Artickels/in vorgesagter Schrifft begriffen/ haben sie schon manchmal/so wol mündlich als schrifftlich ewer E. bezeuget/daß sie kein vrsach haben/einigen Artickel zu veränderen/auch weder zu verbreyten noch zu verschmälern/ deßgleichen den 15.vnd 16. Artickel/noch vil weniger die andere/so schon beschlossen/gearrestirt/vnd von beyden theilen vnderzeichnet seind/dergleichen wo jrgends eine schwarigkeit in were/sollens die Verordnete von beyden seiten vertragen. Jr befehl streckt sich auch nun nicht ferrner/dañ allein zu kommen ewer E. reuerentzien zu thun/auch die ratification des Vertrags/ sampt den ersuchten Eyd zu empfangen. Begeren derhalben sehr demütig an ewer E. daß es derselbigen wölle gefallen/ bey obgesagten Artickeln zu bleiben/auch nachzufolgen jrer form vnd inhalt/ vnd forthin alle beschwernuß vnd verdunckeltheiten den Verordneten gantz vnd gar vbergeben/folgende die erklärunge des 10. Artickels seiner Schrifften/ verhoffende daß ewer Er. sich begnügen werde mit dem jenen/ so obgedachte Verordnete sollen erklären/warzu sie auch allen fleiß thun sollen/so viel jnen möglich wirt sein. Damit man aber/was obgesagt ist/möchte ins werck bringen/vnd erfüllen/sol ein kürtzlicher tag bestimmet werden/die Publication zu thun/ damit man ein mal zum ende des Vertrags möcht kom̃en.

Auch sollen sie allzumal/ nach obgesagter Publication/ so wol auff der einen/als auff der andern seiten/zu der possession jrer Güter vollkömlich zugelassen werden/ in gleichförmigkeit oberzehltes Vertrags/auch sollen die Placaten vnd Ordnungen/so darzu nötig/ geschehen/ nachfolgende den 11. Artickel obgedachter Verschreibung.

Forthin auch den Verordneten zu erlauben/ widerumb

zu den Staten der Landen/die sie respective gefunden/zukeren / sich desto füglicher zu quittiren von jhrer verbündnuß/so gereycht zur ehre Gottes/seiner May. auch zur ruhe vnd wolfahrt des landes. Solches in aller sicherheit zu thun/begeren sie an ewer E. daß es derselbigen gefalle/vns sicher Geleyt zu geben/biß an ort vñ ende/da sie versichert mögen sein.

Ersuchen endlich auch an ewer E. daß dieselbe wölle ingedenck sein/des jenigen/so die Verordnete dero so manchmal angezeigt haben / nemlich den grossen nachtheil so die Catholische Religion sol müssen leiden/wo diß vertrag nit kürtzlich (nachfolgende seine artickel) ins werck gestelt wirt.

Sollen auch hiervon keine wort mehr machen/haltende ewer E. vorsichtig genug zu sein/auch vor augen haltende die ewige Glori/die ewer E. durch den vorthgang diser sachen sol ererben/worvon der dienst Gottes/ vñ seiner Maiestat/so höchlich sol erhoben werden/daß man darauß verhoffen mag / daß das gantze land sehr kürtzlich vnder seine Gehorsamheit sol vereiniget werden.

ALs nun seine E. gehort hatte die antwort der verordneten von Arthois / Hennegow/Rysel/Donay/vnd Orchies/auff die Geschrifft so er jnen ließ vberantworten/dato den 24. dieses Monats/begerte sich zu accommodiren zu alle dem jenigen so jm möglich sey/auch nichts zu vnderlassen/ so zur forderung dieser versönung/ zu dem dienst Gottes/des Königs/auch zur ruhe vnd wolfahrt obgedachtes landes solte mögen dienen/ist auch zu friden vor gut zu halten vnd zu aggregiren/helt auch vor gut vnd aggreg irt mit diesem/die Artickel so beschlossen vñ gearrestirt bey den gedeputirten/auch deren von den obgedachten landen/in der Statt Atrecht/den 17. Mey/1579. folgende die Geschrifft der 28. Artickel/ so dazumal gestellet/ vnd von beyden Partheyen ist vnderzeichnet wordẽ/sampt den Guberna-

bernatorn derselbigen Landen/sey auch bereit den ersuchten Eyd hierüber zu thun/ doch daß zuuor auff beyden seiten solten Commissarien deputirt werden/ zu erklären vnd resoluiren/ so wol die verfinsternuß etlicher Artickel obgesagter Schrifften/ als die Puncten so in Geschrifft verfaßt/ vnd von seiner E. wegen ist vbergeben worden / auch sol in conformitet derselbigen erklärung vnd resolution müssen verstanden vnd gehalten werden vorgesagte aggregation vnd Eyd. Geben in dem Läger vor Mastricht / den 28. Junij / 1579. Vnderzeichnet Alexandre/ Vnden stund/ durch befehl seiner Excel. le Vasseur.

ALs die Verordneten der Staten der Landen vñ Grafschafften Arthois vnd Hennegow/ auch der stätt vnd Casselryen von Ryssel / Douay vnd Orchies/ sahen die resolution seiner E. bedanckten sie sich derselben in aller vnderthenigkeit/ weren auch bereit den Eyd von jm zu empfangen/ befindende sehr nothwendig zu sein/ daß sichere Commissarien verordnet würden/ zu reinigen vnd resoluiren alle beschwerungen durch sein E. vorgehalten/ nachfolgende obgemelten Vertag / vnd daß in conformitet derselben erklärung vnd resolution vorgesagter aggregation vnd eyds/ verstanden vnd gehalten werde. Geben im Läger vor Mastricht/ den 29. Junij / 1579.

WElchem nachzufolgen hat sein E. geschworen bey dem heiligen Euangelio/ obgesagten vertrag vñ vereinigung (auffgericht zwischen den gedeputirten/ vñ den Landen Arthois/ Hennegow/ Rysel/ Douay vnd Orchies) zu halten/ auch denselben thun befestigen vnnd aggregiren bey seiner May. innerhalb dreyen Monaten/ Des zu vrkundt hat er es selbs vnderzeichnet in dem läger vor Mastricht/ den 29. Junij/ 1579.

Deßgleichen habens zur andern seiten die verordnetẽ der Staten geschworen vnd verheissen/ zu vnderhalten/ auch obgedachte Staten thun schweren/ oberzelten Puncten vnd Artickeln nachzufolgen. Haben auch jr Handzeichen darunder gesetzt/ den tag/ vnd jar/ als oben.

Puncten vnd Artickel / so vertragen vnd beschlossen worden / einen guten vnd bestendigen frieden zu machen / damit sie mit Kön. May. widerumb möchten versünet werden.



ERstlich / daß die Vnderhandlunge der Pacification von Gendt / derselbigen Vnion / ewige Edict / auch seiner May. Ratification / solle bleiben in jrer vollen krafft vñ wirckung / auch mit der that in allen jren Puncten jhre wirckunge haben.

Damit man aber desto leichter zwischen den Vnderthanen seiner May. wider möchte auffrichten ein gut vertrawen einer auffrechten Vnion vnd Vertrags / so da möge gereychen zu dem dienste Gottes / zur vnderhaltunge der Catholischen / Apostolischen / Römischen Religion / zu seiner Mayt. gehorsamheit / auch zur ruhe vnd wolfahrt des Landes / so sol auff beyden seiten verwilliget werden / ein ewige vergessenheit / alles des jenigen / so vorhin geschehen / geredet oder gesehen ist worden / welcher gestalt es auch sey / sol auch niemands einig ding so geschehen oder nit geschehen / verwiesen werden / deßgleichẽ sollen alle Sententien / Decreten vnd Placaten / angehende vorige Empörungen / so wol in diesen als in andern Landen / so ferr seine M. zu gebieten haben wirt / außgethan vnd durchstrichen werden / zu volkommener entladung aller der jenigen / so vnder dieser Vnion begriffen sind. Vorbehaltend die Auffrührer / Gefangene / vnd andere / so mit Recht behafftet sind / vnd sich derselbigen nicht wissen zu entschuldigen / sollen in dieser

Ver-

Vergebung oder Vergessung nicht begriffen sein. Auch sollen gebürliche Edicten vnd Placaten gestellet werden/ in welchen begriffen sol sein / daß forthin keiner dem anderen in obgedachter Sachen / auch das geringste nicht verweisen sol.

Seine Mayt. sol auch befestigen/vnd vor angenem halten alles das jenige / so mein Herr der Ertzhertzog Matthias/auch die Staten vnd derselbigen Rath/versehen/gegeben vnd zugelassen haben/ so nicht zuwider ist der Pacification von Gendt/der vereynigung darauff folgende/dem ewigen Edict/auch den Rechten vnd Freyheiten des lands/ so wol ins general / als particulier.

Es sol auch niemands vndersuchen/noch befehln zu vndersuchen/die abbrechung der Castelen vnd Schlösser/ so auch nicht wider sollen auffgebawet/noch newe auffgerichtet werden/ohn außtrückliche erklärunge der Staten jegliches Landes in sonderheit.

Seine May. sol auch verschaffen/ daß alle Kriegsleut/ Spanier/Italianen/Albanoisen/Burgundier / vnd alle andere frembdlingen/ so ferr sie den Staten nit angenäme werden sein/vnd sie disen Vertrag annemen/auß allen disen Landen / auch auß dem Hertzogthumb Lützenburg/ innerhalb sechs wochen/oder noch ehe/verreysen vnd außziehen sollen / so ferr als der Läger (welches hiervnden mehr gedacht sol werden) kan formirt vnd auffgerichtet werden/ auch das jenig mögen fertig haben / so zu jhrem Außzug nötig ist. Vnd ob die contractirende Staten/sampt den gecommittirten von seiner May. gesunden / ohn betrug oder argelist allen fleiß werden fürwenden/ obgedachten Läger fertig zu haben auff die zeit / als die Frembdlingen sollen außziehen/sollen sie auch innerhalb andern sechs wochen/ auß dem Hertzogthumb Burgundien verreysen/ vnd nicht widerumb darinn gesendet werden. Gleichsfalls sollen

auch

auch obgedachte Staten verschaffen/ daß alle Frantzosen/ Englischen / Schotten / vnd andere Frembdlingen / vber welche sie einige gewalt haben / außziehen.

Auch sollen alle Kriegsleut/ es seyen Spaniarden/ Italianen/ Teutschen/ Burgundier/ oder andere/ verbunden sein/ so sie auß den Castelen oder Stetten ziehen/ alles Geschütz/ Prouiand/ vnd munition so darinn ist/ vnenteussert bleiben zulassen. Deßgleichẽ sol auch alles Geschütz/ so auß den Stärckten gezogen ist worden / widerumb an jre örter vnd ende/ da sie auß genommen sind/ auff die erste gelegenheit / restituirt / vnd nicht auß dem lande geführt werden/ Welche Castelen vnd Stätte / sampt den Victalien/ Geschützen vnd Prouianden / sollen bey seiner May. handen gestellt werden/ durch leute/ so in diesen Niderlanden geboren/ oder gequalificeirt/ nachfolgende denselbigen Priuilegien/ auch die den Staten angenem werden sein/ vnd fürnemlich so vnder dem Gubernament Hennegow sind / innerhalb zwentzig tagen nach der Publication dieses Vertrags/ vnd die vbrigen/ wo daß die auch mögen gelegẽ sein/ innerhalb folgenden zwentzig tagen hernach.

In der zeit aber so die frembden Kriegsleut verreysen/ sol seine May. vnd die vereinigte Landen einen Läger auffrichten / mit des Lands ingebornen / vnd andern/ so seiner May. vnd den Staten der Landen / so diesen Vertrag gegenwertig ingehen/ oder noch ingehen sollen/ angenem sein werden/ aber doch in verlegung seiner Mayt. der gestalt/ daß obgedachte Länder sollen seiner Mayt. beystehen mit Contribuien/ nachfolgende den 20. Artickel dises vertrags/ zu vnderhalten die Catholische Römische Religion/ auch die gebürliche gehorsamheit seiner Mayt gegründet auff die Pacification von Gendt/ die Vereinigung darauff folgende/ das ewig Edict/ vnd disen gegenwertigen Vertrag/ in allen jren Puncten.

Seine

Seine May. sol auch befehlen den Staten vnd Guber-
natorn in gemein/Räthen vnd Obrigkeitē von Lützenburg
vnd Burgundien/zu vnderhalten vnd nit zu vermindern dz
ewig Edict/in allen puncten/auch kein Kriegsvolck im land
lassen annemen oder durchführen / zu jrem schaden / auch
vber alles so obgeschrieben/einen eyd thun/ vnd vergnügte
Acta darüber geben. Die Staten sollen gleichfalls gegen
jnen thun/damit die Kauffmanschafft vnd communication
gleich sie vorhin gewest ist/ wider frey möge sein.

Daß auch alle Gefangene der contractirenden Parteyē
sollen auff beyden seiten on einige Ranson / gleich nach der
Publication dises Vertrags/loß gelassen werdē. Gleicher-
weiß auch der Herr von Oignyes/vnd andere/ sollen seine
M. in aller vnderthenigkeit bitten/daß es seiner Mai. wölle
gefallen/den Graffen von Büren loß zu lassen / so gleich-
falls einen Eyd sol thun/die Catholische Römische Kirch/
die Pacification von Gendt/Vnion/perpetuel Edict/ vnd
disen gegenwertigen Vertrag zu vnderhalten.

Belangende die güter/so von der einen oder andern sei-
ten sind angeuerdet/gearrestirt vñ gehandelt worden/nach
der Pacification von Gendt/so wol in diesen landen/als in
Burgundien/vnd anderswo/so sol ein jeder wider ingesetzt
werden in seine vnberürliche güter. Aber die rürlichen gü-
ter sollen einem jedern wider behendiget werden/ so ferr sie
nicht enteussert oder verkaufft sind/ durch befehl seiner M.
oder jrer Hoheit/ Rath der Staten / Generaln oder parti-
culirn Staten / dergleichen stätte oder Gubernatorn/dar-
innen auch sollen begriffen sein der Gefangenen Güter/
angehalten von denen zu Gendt/ oder jren Anhängern/zu
wissen/daß die güter obgesagter Gefangenen/so schon ent-
eussert oder alienirt sind durch die obgesagte von Gendt/
oder jren Anhängern angehalten / sollen verfolget vnd be-
händiget werden einem getrewen Administratorn/vor dem

 tage

tage der Publication dises Vertrags/ vff daß so sie auß jrẽ Gefenckniß wider kom̃en werden/ annemende disen gegenwertigen Vertrag/ jnẽ dieselbige widerumb zugestellt mögen werden/ beneben ehrlicher alimentation vnd vnderhaltung innerhalb derselbigen zeit.

Alle Gubernatoren/ so nun zur zeit seind/ vber Länder/ stätt/ vnd stärckten/ so versünet sind/ ingesetzt vor dem zug/ weiland Don Joans/ vor Namen/ sollen erhalten vnd gehandhabt werden. Anlangende die Regenten/ so ingesetzt sind worden/ von wegen etlicher gefangenen/ dieselben sollen darinn continuirt werden/ biß zu der zeit/ daß die gefangenen wider kommen mögen/ im fall aber/ daß sie mit todt abgiengen/ sollen die ingesetzten darinn bleiben. Es verheißt auch seine Ma. keinen abzusetzen/ so in dieser alteration gehalten hat an der staten seiten/ vñ defendirt die Catholische Römische Religion/ die Pacification von Gendt/ Vnion/ vnd diesen Vertrag on verminderung haltenede.

Zu mehrer versicherung sol man auch nach laut des 11. Artickels vorgesagtes Edicts/ die contractirende Staten/ sampt allen personen einiger dignitet/ halten/ einen Eyd zuthun/ auch Regenten/ Obrigkeit/ Bürger vnd ingesessene der stätt vnd platzen/ da die garnison sein sol/ die Kriegsleut/ sampt den stätten da Kriegsvolck in ligt/ auch die Befelchshaber vber Kriegsvolck/ vnd andere/ zu vnderhalten die Catholische Römische Religion/ auch die gebürliche gehorsamheit des Königs/ die Pacification von Gendt/ Vnion/ Edict perpetuel/ vnd diesen gegenwertigen Vertrag/ nichts an zunemen/ verändern/ oder dasselbige zulassen/ ohn vorwissen der Obrigkeit jegliches Lands/ oder jren Verordneten/ vnd obs noth were/ sol der Gubernator provincial/ die gebürliche ort vnd stärckten mit Kriegsvolck besetzen/ mit Eyd vnder seiner M. dienst vnd gehorsam verpflichtet.

Seine

Seine May. sol auch die stätte vnd land nicht beschweren mit einigem frembden Kriegsvolck / noch auch mit ingebornen des lands / es sey dann daß sie es begerten / ob sie jrgend besorgten einige gefahr / vnd dasselbig an orten / da es gebräuchlich ist / vnd den Staten angenem.

Daß in allen orten vnd stätten / da im anfange dieses Kriegs die Obrigkeit sehr mißbraucht gewesen / die sollen wider geredreßirt vnd gestellt werden nach gebrauch der Landen / vnd insetzung Keyser Caroli / des fünfften / nemlich daß obgesagter Obrigkeit in aller gebür sol obedirt werden / damit nicht newer vnrath infalle.

Seine May. sol gegenwertig vnd fortan committirn zu einem Gubernator vnd Lieutenant general dieser landen / einen Printzen oder Princeßin seines bluts / so den Staten angenem / der sol auch verpflichtet sein / ein solemnen Eydt zuthun / zu vnderhalten die Pacification von Gendt / die Vnion darauff folgende / das Edict perpetuel / vnd diesen gegenwertigen Vertrag / in allen jhren Puncten vnd Artickeln / vnd fürnemlich die Catholische Römische Religion / vnd gebürliche gehorsam / sein May. bittende / vnd vnderthenig anhaltende / die wölle zu solchẽ Gubernament brauchen vnd insetzen / meinen Herren den Ertzhertzogen Matthias / daß er von stund an verreyse / vnd sich in diese versünte Lande begebe / vnd doch vor den drey künfftigen Monaten. Vnd so seine May. darzu nicht wirt geneygt sein / sollen die Staten Keyserliche Mayt. bitten / daß es jhr gefalle zu ersuchen einige genugthuung vor obgedachtẽ Ertzhertzog. Auch gleich nach dem außzug der Spanier / Jtalianer / Teuschen / Burgundier / vnd Albanoisen / vnd aller ander frembden Kriegsleut / auß diesen landen / vnd vberliefferung der Schlösser / Stätte / vnd Stärckten / wie oben zum offtermal gesagt vnd angezeigt ist / sol mein Herr der Printz von Parma das Gubernament general haben /

welches zu bedienen / sol er sich benügen mit 20. Dienern seines Hauses/vnd frembdlingen/auch mit solcher guardi als von alters die gewonheit gewest ist/von ingebornen des lands/vnd frembden/alles den Staten angenem/in einige statt obgedachtes lands / zu regieren bey advis des Raths der Staten/ gementionirt in den folgenden Artickel/ wehrende 6. Monat nach der verreysung obgedachter frembdlingen/vnd vberliefferunge der plaetzen/ vor welchem außzug obgedachter frembden / sollen die Stätt mit seiner E. correspondentz halten/jn zu verstendigen alles des jenigen/ das da gehandelt sol werden / angehende desselbigen execution. Es sollen auch alle Placaten/Mandamenten vnd andere Edicten geschehen vnder seiner Mayt. namen allein. Vnd so seine Ma. nach den 6. Monatē noch niemand zu dem Gubernament diser landen würde versehn haben/ sollen der Staten Rath solches versiegen / erwartende die zukunfft des newen Gubernators.

Sein May. sol wehlen vor seinen Rath von Staten 10. oder 12. personen/so wol Edlen/als Gelerten / so im lande geboren/welchen zwey drittheil sollen den Staten vñ Land angenē sein/ auch gefolgt von anfang des Kriegs biß nun.

Von welchen Rathsherrn (so jren Eyd gethan) sol einer erwehlt werden/allen beyfallenden sachen vor zukomen.

Auch sol seine May. alle Gubernamenten/die nun fortan/zum wenigsten die 6. zukommende Jar/sollen ledig stehen/auch der Kriegsleut/versehen/ so wol mit ingebornen des lands/als frembdē/doch den Staten obgedachter Landen angenem/fähig/bequem vnd qualificirt nach derselben Privilegien. Belangende beyde Räth/vñ andere Empter/ sol seine May. versehen mit ingebornen des lands/oder andern den Statē angenem/welche/ ehe sie angenomen werden/sollen verbunden sein/ein Eyd zu schweren / ob sie etwas hörtē/ obgedachtem Rath oder Land zuwider/ den particuli-

ticulirten Staten dasselbig zu wissen zu thun / bey peen vor meyneydig vnd ehrloß zu halten.

Es sol auch seine May. befestigen alle Renten / Pensionen / vnd dergleichen / so obgedachte Staten / jedes lands / gethan vnd gereycht haben / sollen auch nun thun vnd reychen allen den jenigen so jnen damit gedient haben / damit sie die schuldt / so sie in vergangenem Krieg gemacht / bezalē möchten / nach laut des 18. Artickels / des ewigen Edicts.

Auch sollen sie forthin mit keiner schatzung oder tribut beschwert werden / denn so gewest sind zu zeiten Keyser Caroli / auch bey consent der Staten respective / Daß alle Privilegien / gewonheiten vnd gebräuch / so wol in gemeyn als besonder / sollen vnderhalten / vnd so einige gebrochen / wider restituirt vnd auffgericht werden.

Vber das sollen die contractirende Partheyen verbunden sein / zu renunciren alle verbindnussen / die geschehen sind im anfang diser veränderung.

Vnd nach dem sich die Staten befinden verobligirt zu sein der Königin von Engelland / vnd dem Hertzogen von Anion / von wegen des beystands so jn von jnen geschehen / sol seine May. in den 2. nechstfolgenden monaten / nach dem der Printz von Parma sol in das general Gubernament getretten sein / sichere Personen / gebürlicher wirdē / zu denselben schicken / jn alle gute dienste zu thun / Auch sol die verbündnuß vnd freundschafft zwischen jnen wider gecontinuirt werden / sich forthin als gute Freunde vnd Nachparn gegen einander zu halten.

Auch zu vermehren die affection vnd guten willen eines Printzen gegen jren Vnderthanen / widerumb daß dieselben Vnderthanen mögen desto besser geneigt sein zu der gebürlichen gehorsamheit die sie jhrem natürlichen Printzen vnd Herrn schuldig sind / scheint es notwendig zu sein (so man solchs auch demütig an seiner M. wirt ersuchen) daß

es jhm geliebe auffs erste vnd füglichste als möglich wirdt sein / eins seiner Kinder / so jm in diesen Landen succediren sol / hierwarts züsenden / auff daß er allhie möge aufferzogē vnd vnderrichtet werden in aller Gottseligkeit vnd tugend / auch derselben Landen gewonheiten.

Alle Prouincien / Casselryen / Stätt / oder besonder personen dieser Niderlanden / so begeren sollen sich mit seiner May. zu versünen / auff diß gegenwertige Vertrag / sollen derselben beneficien geniessen / so sie williglich darzu kom̄en innerhalb 3. Monaten / nach dem außzug der Spanier.

Die Staten sollen auch demütig bitten die Bäpstliche H. vñ Keys. M. auch den König von Franckreich / den Hertzog von Anjou / die Ertzbischoffe von Cölln vnd Trier / vñ den Hertzog von Cleue / als eiferige liebhaber der ruhe vnd wolfart der Christenheit / jre hülff zu beweisen / damit diser Vertrag in allen seinen puncten volbracht / vnd vollkömlich vnderhalten werde.

So auch in der execution vnd volbringung aller puncten in diser Pacification begriffen / einige zufäll nach derselben Publication entstünde / sollen seine M. vnd Staten der landen / respectiue / Commissarien deputiren / dieselbige zu verstehen / appunctiren / vnd ins werck zu bringen.

Auch sol diß Vertrag / bey seiner M. vor gut gehalten / zu beyden seiten / mit einem solemnen Eyd / auff die heilige Euangelia / befestiget werden / innerhalb 3. Monaten / nach desselben Publication / oder noch ehe / wo möglich.

Also gethan / beschlossen vnd arrestirt / in der Abtey zu S. Vaest / in Atrecht / den 17. tag Mey / 1579. in beysein des Ehrwirdigsten Herrn Mattheus Moulart / Bischoff von Atrecht / mehr Jean von Noircarme Ritter / Baron zu Selle / vnd Wilhelm le Vasseur / Herr von Walhuon / gecommittirte vnd verordnete meins Herrn des Printzen von Parma / in dem namen seiner Ma. vff der einen seiten. Vnd bey meinen Herren den Staten des Lands vnnd Graffschafft Arthois / in voller versamlung / den Ehrwirdigen Vatter in Gott / Herrn Jacob Froz / Anthoni Germain Abt von Vicognen / mehr Niclas von Landas Ritter /

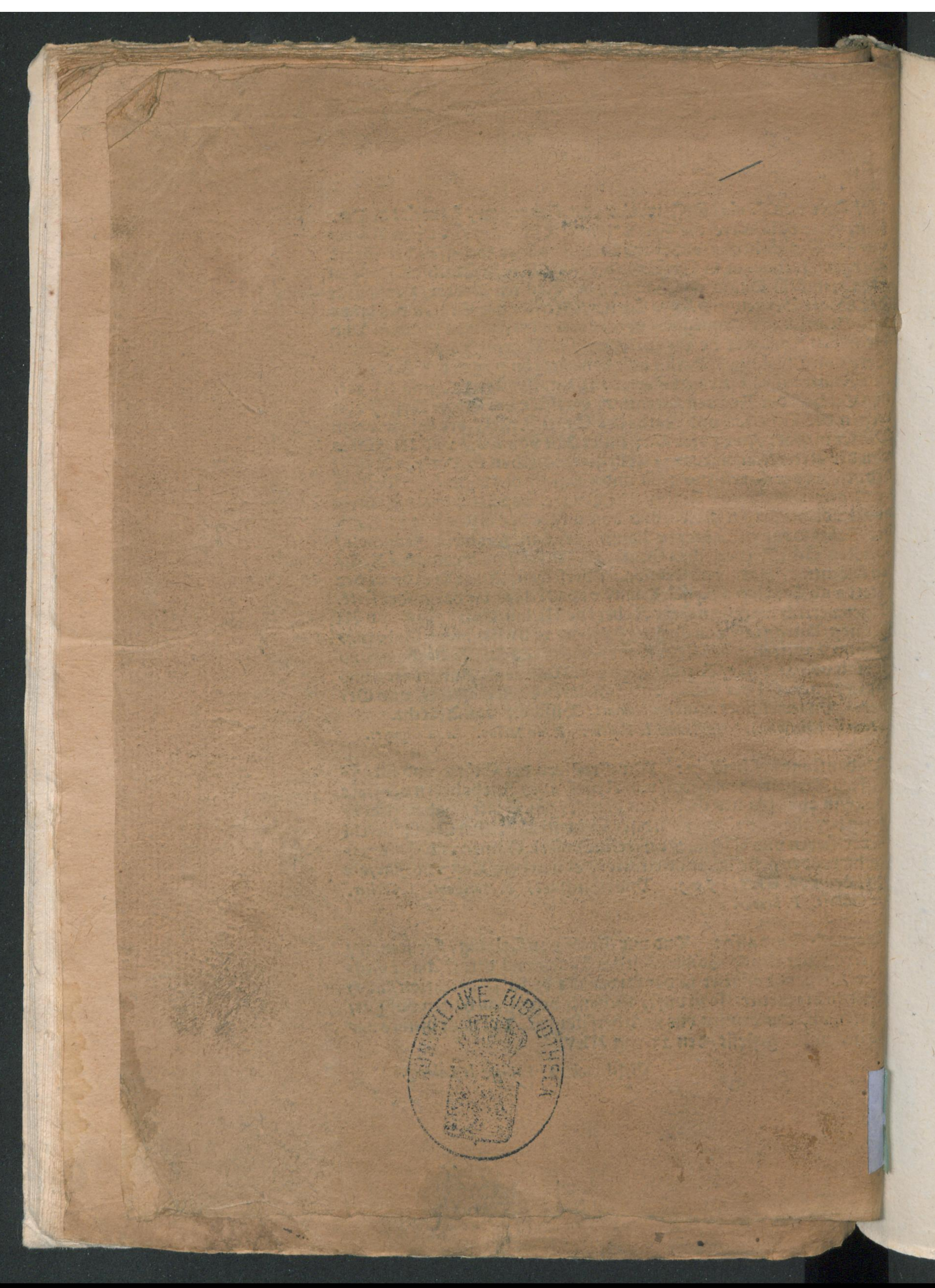
ker/ Herr von Heule/ Erspanetier von Hennegow/ Lancelot de Persant/ Herr de la Haye/ die Herrn Jan de Effignies/ Herr von Marcque öbersten Scheffen/vnd Loys Corbaut ander Scheffen/der Statt Bergen/ Jacques de la Croix/ Herr von Calleuelle/Rath derselbigen Statt/ mit M. Dauid von Hanchin/ der Rechten Doctor/ Pensionari der Statt Bergen/vnd Loys Carlier/Greffier der Staten des lands vnd Graffschafft Hennegow/ verordneten derselbigen Staten. Vnd die Herrn Roulandt de Vicque/ Baillu zu Warin/ Jacob de Hennin/ Herr von Ghislingen/Bailin von Comene/von wegen der Herrn hohen Richtern/Jan Pirauet Herr von Grantlys Meyer / vnd M. Denys Gilibert der Rechten Licentiat / Greffier der Statt Ryssel/ von wegen der Scheffen vnd Raths der Statt Ryssel / der Ehrwirdige Vatter in Gott Herr Peter Carpentier Abt von Loz / vnd M. Floris von der Reere/Canonicus der Collegiaten kirchen S. Peter in Ryssel/ deputirten der Herrn Prelaten vnd Geistlichen. Auch Herr Eustace de Oignyes/ Herr von Austin/ Grinson etc. vnd M. Adrian Rebriemette von wegen der Edlen/vnd von wegen der Obrigkeit vñ Rath der Statt Douay/Eustace de Aoust/Herr von Jerumelle Franchois/ öbersten Scheffen derselben Statt / vñ M. Philips Broids der Rechten Licentiat / Rath vnd Pensionari derselben / Alle Verordnete der Stett vnd Casselryen Ryssel/Douay vnd Orchies vff der ander seit. Gegenwertich war mein Herr Robert de Melun/Marggraff von Richeburg/Burggraff von Gendt/ Freyherr von Chaumont/Gubernator vnd Capiteyn general des Lands vnd Graffschafft Arthois/ vnd Adrian von Oignyes/ Ritter/ Herr von Willerual/ Gubernator vnd Capiteyn general der Stätt vnd Casselryen Ryssel/ Douay/ vnd Orchies. Vnderzeichnet *Matthieu Moulart*, Bisschoff von Atrecht.

Iean de Noircarmes. Guillaume le Vasseur. R. de Melun. A. d' Oignyes.

Vnden stund geschrieben: Wir Greffiern der Stätte vnd Graffschafften Arthois/Hennegow/vnd Ryssel / auch Rathsherrn der statt Douay/in abwesen des Greffiers derselbigen Statt / haben gegenwertig bey alle das jenige so in diser Schrifft begriffen ist/auß befehl vnserer Herrn vnd Meyster / respectiue vnsere Namen vnd Handzeichen hierunder gestellt/zur attestation der warheit/Tag vnd Jar/als oben / den xvij. Mey / 1579. Vnderzeichnet/ *P. Marchant. L. Carlier. D. le Gilibert. P. Broede.*

Darnach stund also: Vnd wir Graff von Lalaing / Lieutenant/ Capiteyn general/vnd Hochbaillin des Lands vnd Graffschafft Hennegow / habende aßistirt zu der forderung dieser Pacification / auch vbersehen die Artickel so in dieser Schrifft begriffen/ halten vor gut/ acceptirn vnd conformirn vns nach derselbigen. Vrkundt meines namens hierunder gestellt / den 23. tag Mey.

Geschrieben / *Philippe de Lalaing.*


KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK

